

Verordnung über die öffentlichen Bäder (Badewasserverordnung)

vom 26. November 2002

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 11, 21, 22 und 24 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18. Dezember 1970 [1](#) sowie von Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 46 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 19. Oktober 1970 [2](#) ,

verordnet:

§ 1

Zweck

Diese Verordnung regelt die Kontrolle der Wasserqualität und der anlagebedingten hygienischen Voraussetzungen von Bädern und Anlagen gemäss § 2 sowie die Raumluft von Hallenbädern. Im Weiteren berechtigt sie die vollziehende Behörde, geeignete gesundheitspolizeiliche Massnahmen gegen Missstände zu treffen.

§ 2

Geltungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen umfassen:

- a) öffentliche Bäder mit künstlichen Becken wie Freiluftbäder und Hallenbäder;
- b) Bäder in Schulen, Hotels, Heimen, Heilanstalten und ähnlichen Institutionen;
- c) öffentlich zugängliche Saunen, Dampfbäder, Whirlpools, Solarien und dergleichen;
- d) öffentliche ausgewiesene Naturbäder.

§ 3

Begriffe

Öffentliche Bäder und Anlagen sind der Allgemeinheit zugänglich. Die Begriffe Bäder, Saunen, Dampfbäder, Whirlpools, Solarien etc. umfassen auch die dazugehörenden Einrichtungen wie Duschen, Toiletten und Betriebsräume.

§ 4

Grundsatz

Bäder und Anlagen gemäss § 2 lit. a-c sind so anzulegen, dass die Gesundheit der Gäste und des Personals im Bezug auf die Qualität des Badewassers, der Raumluft und des Hygienezustandes der Einrichtungen nicht gefährdet wird.

§ 5

Technische, hygienische und betriebliche Vorschriften und Richtlinien

¹ Das Departement des Innern legt die technischen, hygienischen und betrieblichen Normen in einer Richtlinie fest. Sie stützt sich dabei auf die aktuellen Ausgaben anerkannter Normen. Diese Normen können allenfalls ergänzt werden.

² Das Badewasser der Bäder sowie die Raumluft der Hallenbäder müssen die festgelegten Anforderungen erfüllen.

³ Die baulichen Belange der Bäder und Anlagen gemäss § 2 lit. a-c haben dem Stand der Technik zu entsprechen [3](#) .

⁴ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften eidgenössischer und kantonaler Erlasse, insbesondere in den Bereichen Umweltschutz, Gifte, Arbeitnehmerschutz, Unfallverhütung und Bau.

§ 6

Kontrolle, Auskunftspflicht, Massnahmen

¹ Für die stichprobenweise Kontrolle der Bäder und Anlagen gemäss § 2 ist das Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz des Kantons Schaffhausen (ALU) zuständig. Diese Kontrolle umfasst chemische, physikalische und mikrobiologische Untersuchungen des Badewassers, allenfalls der Raumluft, und der dazugehörigen Einrichtungen sowie die weiteren Belange, die sich aus der Gift-, der Gewässer- und der Umweltschutzgesetzgebung ergeben.

² Der Betreiber oder die Betreiberin der Bäder und Anlagen und die für den Betrieb verantwortlichen Personen sind verpflichtet, den Kontrollorganen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unentgeltlich behilflich zu sein und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

³ Das ALU kann Dritte zu Inspektionen und Probenahmen beiziehen.

⁴ Das Ergebnis von Untersuchungen und Kontrollen ist der verantwortlichen Person mit Kopie an die Trägerschaft schriftlich mitzuteilen.

⁵ Das ALU kann Massnahmen, insbesondere die Behebung von Mängeln oder die Schliessung der Anlage, verfügen.

§ 7

Selbstkontrolle

¹ Der Betreiber oder die Betreiberin der Bäder und Anlagen gemäss § 2 lit. a-c bezeichnet eine für den Betrieb verantwortliche Person.

² Die für den Betrieb verantwortliche Person ist zur Selbstkontrolle verpflichtet.

³ Die Selbstkontrolle muss mikrobiologische, physikalische und chemische Untersuchungen des Badewassers, mikrobiologische Untersuchungen des warmen Duschenwassers – in Hallenbädern auch den Desinfektionsmittelgehalt der Raumluft – umfassen.

⁴ Es muss eine schriftliche Dokumentation geführt werden, welche einen Beschrieb des Betriebes und dessen Organisation, eine Gefahrenanalyse, Weisungen für das Personal, Aufzeichnungen von Messergebnissen sowie von Tätigkeiten und Ereignissen enthält.

⁵ Die Aufzeichnungen sind wenigstens während 5 Jahren aufzubewahren.

§ 8

Meldepflicht

Besondere Vorkommnisse sind dem ALU unverzüglich zu melden.

§ 9

Information der Öffentlichkeit

Der Betreiber oder die Betreiberin der Anlage gibt den Besuchern die Resultate der amtlichen Untersuchungen in geeigneter Form bekannt.

§ 10

Gebühren

Kontrollen (Inspektionen und Laboruntersuchungen) sind gebührenpflichtig. Der Gebührentarif für das Kantonale Laboratorium für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz vom 24. Dezember 1996⁴⁾ ist analog anwendbar.

§ 11

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des ALU kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

² Gegen Rekursentscheide des Regierungsrates kann innert 20 Tagen schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht erhoben werden.

§ 12

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁵⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 2002, S. 1827

- 1) SR 818.101.
- 2) SHR 810.100.
- 3) SIA Norm 385/1 des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins.
- 4) heute: ALU, SHR 817.003.
- 5) Amtsblatt 2002, S. 1827.